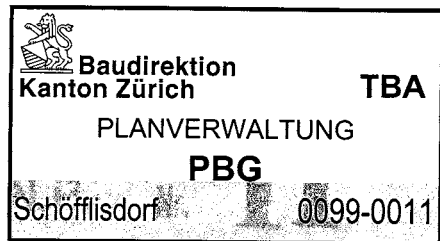


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zü**

Sitzung vom 30. Juli 1980



Schöfflisdorf

2962. Quartierplan. Mit Schreiben vom 29. April 1980 ersuchte der Gemeinderat Schöfflisdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 25. Februar 1980 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Dorfwise-Surbgasse. Dieser Beschluss wurde am 7. März 1980 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 21. April 1980 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen. Das Verfahren ist nicht dem neuen Recht unterstellt worden (§ 355 PBG).

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Wehntalerstrasse HVS T, I. Kl. Nr. 1, im Osten durch die Unterdorfstrasse III. Kl., im Süden durch das Bahnareal der SBB und im Westen durch die Gemeindegrenze (Schöfflisdorf/Oberweningen) begrenzt. Da das angrenzende Baugebiet in der Gemeinde Oberweningen bereits weitgehend erschlossen ist, wird dieses durch die vorgesehenen Erschliessungsmassnahmen nicht ungünstig präjudiziert. Die Begrenzung durch die Gemeindegrenze Schöfflisdorf/Oberweningen kann deshalb hingenommen werden. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Schöfflisdorf sowie innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Auch im kantonalen Gesamtplan, Teilrichtplan Siedlung und Landschaft, ist das Quartierplangebiet Dorfwise-Surbgasse zum grössten Teil als Baugebiet enthalten bzw. liegt zu einem kleinen Teil im sogenannten Anordnungsspielraum.

Der strassenmässigen Erschliessung dienen nebst teilweise den umgrenzenden Strassen und der das Quartierplangebiet durchquerenden auszubauenden Bahnhofstrasse die Dorfwisestrasse und die Surbgasse. Die Winkelstrasse dient als Verbindung zwischen der Dorfwisestrasse und der Surbgasse, während die Chlupfstrasse ab Bahnhofstrasse bis zur Gemeindegrenze verläuft. Sodann dienen je eine Stichstrasse Lieberwis (ab Chlupfstrasse) und Dorfwise (ab Dorfwisestrasse) der internen Erschliessung. Die mit 22 m an der Dorfwisestrasse, 19,5 m an der Surbgasse, 19,5 m an der Winkelstrasse und mit 20 m an der Chlupfstrasse festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die im Baulinienplan für die Bahnhofstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Baulinien überein (vgl. RRB Nr. 3233/1977). Die projektierten Baulinien an der Unterdorfstrasse werden vom Gemeinderat Schöfflisdorf in einem separaten öffentlichen Verfahren festgesetzt. Die projektierten Baulinien an der Wehntalerstrasse HVS T, I. Kl. Nr. 1, müssen in einem separaten öffentlichen Verfahren durch die Direktion der öffentlichen Bauten festgesetzt werden.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 3,2 % bei der Dorfwisestrasse, von 5 % bei der Surbgasse, von 2,5 % bei der Chlupfstrasse und von 3 % bei der Winkelstrasse auf.

Der Gemeinderat Schöfflisdorf wird gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Schöfflisdorf vom 25. Februar 1980 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Dorfwisens-Surbgasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Schöfflisdorf, 8165 Schöfflisdorf (unter Rücksendung von zwei Quartierplandosiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 30. Juli 1980

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi